

Informationsblatt zur Neuregelung der Umsatzsteuer ab 01.01.2023 für die Bewirtschaftung gesamtkirchlicher Budgetbereiche

Welche Steuerpflicht besteht?

Zum 01.01.2023 wird die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau vollständig umsatzsteuerpflichtig. Für den von Ihnen verantworteten Bereich muss nun identifiziert werden, welche Teile des Aufgabenspektrums davon betroffen sind. Wichtig dabei ist, dass bei der Umsatzsteuer der Fokus zunächst auf die Einnahmen gelegt wird, da hier wesentliche Änderungen zu beachten sind.

Folgendermaßen muss für den von Ihnen verantworteten Bereich vorgegangen werden:

1. Stellen Sie zunächst eine Liste aller Ihrer **Sachverhalte** auf, **mit** denen Sie **Einnahmen** erzielen.
2. Fassen Sie gleichartige Sachverhalte zu Kategorien zusammen, z.B. Fortbildungen, Verkaufserlöse oder Beratungsangebote.
3. Bestimmen Sie für jede Kategorie die Steuerart (siehe Folgendes).

Einteilung der Steuerarten:

Zur Einteilung in Steuerarten muss zunächst einmal festgestellt werden, ob eine Umsatzsteuerpflicht besteht. Hierbei gilt als **Faustregel**:

- ➔ Handelt die Gesamtkirche der EKHN auf einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage oder handelt es sich um einen sogenannten Innenumsatz, besteht keine Steuerpflicht. Es liegt dann ein nicht steuerbarer Geschäftsvorfall vor. Ein Innenumsatz bezieht sich dabei nur auf die Gesamtkirche und die angeschlossenen Einrichtungen und Werke (bspw. Tagungshäuser, gesamtkirchliche Stiftungen, Posaunenwerk u. ä.). Regionalverwaltungen, Kirchengemeinden und Dekanate der EKHN sind eigenständige Körperschaften (Dritte) und es liegt kein Innenumsatz vor.
- ➔ Fehlt die öffentliche-rechtliche Grundlage bzw. liegt kein Innenumsatz vor, fällt der Sachverhalt unter das Umsatzsteuergesetz und ist in eine der drei folgenden Steuerarten zu unterteilen
 - Regelsteuersatz (19,0%)
 - Ermäßigter Steuersatz (7,0%)
 - Steuerbefreite Umsätze (0,0%)

Es gilt zu beachten, dass „nicht steuerbare Umsätzen“ (= öffentlich-rechtlich/Innenumsatz) und „steuerbefreite Umsätze“ (= im Umsatzsteuergesetz geregelte, bestimmte Tatbestände) voneinander zu unterscheiden sind.

Zur Bestimmung der Steuerart können Sie auf Steuer-ABC der EKHN¹ zurückgreifen. Darüber hinausgehende Sachverhalte können dem Steuerleitfaden der EKD² entnommen werden.

¹ Steuer ABC der EKHN <https://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/umsatzsteuer.html>

² Steuerleitfaden der EKD

https://unsere.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/intern/umsatzsteuer/umsatzsteuer_2021.pdf

Was ist für umsatzsteuerlich korrekte (Ausgangs-)Rechnungen zu beachten?

Zukünftig gibt es Pflichtangaben, die bei jeder (Ausgangs-)Rechnung vorhanden sein müssen, die Sie für die von Ihnen gegenüber Dritten erbrachten Dienstleistungen ausstellen. Zur Vereinheitlichung stellen wir ein Musterformular bereit, in dem bereits alle Mindestanforderungen an eine umsatzsteuerlich korrekte Rechnung enthalten sind. Dieses Musterformular ist ab dem 01.01.2023 zu verwenden. Abweichungen hiervon sind mit der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche abzustimmen (z.B. aufgrund des Einsatzes eines Fakturierungssystems).

In der beigefügten Anleitung zur Verwendung des Musterrechnungsformulars, sind alle Funktionalitäten erläutert.

- Die **Steuernummern** der EKHN sind:
 - Steuernummer beim Finanzamt Darmstadt 007 226 01524
 - Umsatzsteuer-ID DE248866956
- Eine Abstimmung mit der **Finanzbuchhaltung der EKHN, bevor Sie Rechnungsnummern vergeben ist zwingend erforderlich**. Es gibt hierzu Vorgaben, die eine automatische Erkennung bei der Bearbeitung der Kontoauszüge unterstützen und die einzuhalten sind.
- Beachten Sie bitte auch, dass im Fall der Steuerbefreiung (Steuerbefreite Umsätze 0,0%), der **Grund der Steuerbefreiung** auf der Rechnung angegeben werden muss, z.B. „*ust.-frei nach § 4 Abs. 22 a UStG*“. Unterstützung dabei erhalten Sie vom Referat Finanzrecht, Steuern und Versicherungen.
- Auf dem Briefkopf **muss** immer der **volle Name der Rechtspersönlichkeit** „Evangelische Kirche in Hessen und Nassau“ hervorgehen. Weitere Bezeichnungen sind zulässig, können aber erst an zweiter Stelle folgen.

Wie wird die Umsatzsteuer in der Buchhaltung abgebildet?

In der Buchhaltung, und damit wichtig für Ihre Rechnungsanweisung, gibt es in erster Linie zwei Neuerungen:

- **Es gibt zukünftig neue Arten von Abrechnungsobjekten:**
 - die bisherigen Abrechnungsobjekte sind primär für „nicht steuerbare“ und „steuerfreie“ Erträge zu verwenden;
 - ein **neues Abrechnungsobjekt mit einem angehängten „U“**, z.B. *0815U*, ist ausschließlich für Erträge mit ermäßigtem bzw. Regelsteuersatz zu verwenden, die Anzahl der Stellen ist auf maximal 10 begrenzt.
- **Für jede Steuerart gibt es zukünftig ein eigenes Sachkonto (Ertragskonto). Die Sachkonten sind in dem Musterrechnungsformular hinterlegt und können aus Listen ausgewählt werden. Hier zwei Beispiele:**
 - 411100 - Unterkunft 19%
 - 411200 - Unterkunft 7%
 - 411300 - Unterkunft steuerfrei 0%
 - 411400 - Unterkunft nicht steuerbar

- 539910 - Sonst. Ordentl. Erträge 19%
- 539920 - Sonst. Ordentl. Erträge 7%
- 539930 - Sonst. Ordentl. Erträge 0%
- 539940 - Sonst. Ordentl. Erträge n.stb.

- **Eine Besonderheit bilden Reiseleistungen und Fortbildungen.**

Die Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen basiert auf der sogenannten Margenbesteuerung und stellt deshalb einen Sonderfall dar. Dies ist insbesondere immer dann der Fall, wenn wir als Gesamtkirche Reisevorleistungen einkaufen (Fahrt, Übernachtung, Verpflegung, Freizeitangebote) und als Gesamtpaket weiterberechnen. Die Bezeichnung der Weiterberechnung als Eigenanteil o.ä. ist dabei unerheblich.

Um eine genaue Abrechnung erhalten zu können und der Auskunftspflicht der Finanzverwaltung nachkommen zu können, muss ab 2023 für jede Reiseveranstaltung dieser Art ein eigenes Abrechnungsobjekt angelegt werden. Das Abrechnungsobjekt erhält am Ende den Buchstaben „R“.

Wird eine Fortbildung in Verbindung mit einer Reiseleistung angeboten, muss der Fortbildungsanteil von dem Reiseanteil getrennt behandelt werden und auch auf getrennten Abrechnungsobjekten verbucht werden, da es sich bei den Fortbildungen in der Regel um umsatzsteuerbefreite Sachverhalte handelt.

Wann kann Vorsteuer geltend gemacht werden?

Vorsteuer, d. h. auf Eingangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer, kann grundsätzlich immer dann geltend gemacht werden, wenn mit der Erzielung von umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen auch umsatzsteuerpflichtige Ausgaben verbunden sind. Gezahlte Vorsteuer reduziert die an das Finanzamt von uns abzuführende Umsatzsteuer für die Ausgangsrechnungen und dadurch auch die Belastung Ihrer Budgets.

Im Umkehrschluss kann Vorsteuer bei Eingangsrechnungen nicht geltend gemacht werden, wenn mit steuerbefreiten oder nicht steuerbaren Erträgen zusammenhängen. Vorsteuer kann deshalb nur geltend gemacht werden, wenn sie auf eines der neuen U-Abrechnungsobjekte angewiesen wird. Dies ist nur zulässig, wenn die Rechnung vollständig zur Erbringung steuerpflichtiger Erträge dient. In Fällen, in denen die Rechnung nicht vollständig zur Erbringung der steuerpflichtigen Erträge dient, darf die Rechnung nicht auf das U-Abrechnungsobjekt gebucht werden und es kann auch keine Vorsteuer geltend gemacht werden. In Zweifelsfällen weisen Sie bitte auf die Abrechnungsobjekte für nicht steuerbare und steuerbefreite Sachverhalte an.

Abgabe gegen Spende

Vielfach wird versucht, einen Leistungstausch durch eine **Abgabe gegen Spende** oder ähnliche Konstrukte zu umgehen. Dies ist **nicht zulässig** und darf **unter gar keinen Umständen** gehandhabt werden. Bei einer echten Spende handelt es sich immer um eine freiwillige Zuwendung, die nicht unter Bedingungen ausgehandelt oder gar erhoben werden darf. Ist ein Betrag mit einer Leistung verbunden, handelt es sich immer um ein Entgelt, auch wenn die Höhe variabel ist.

Dies bedeutet nicht, dass bei Veranstaltungen keine Spendenbox aufgestellt werden darf, die Spenden dürfen nur keine Auswirkung auf die Erbringung der Leistungen haben.